

e) Die örtlichen Volksvertretungen haben kein ständiges Präsidium bzw. keinen ständigen Vorstand. Für jede Tagung ist nämlich eine Tagungsleitung zu wählen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GöV). Sie hat schon an der Vorbereitung der Tagung mitzuwirken (§ 6 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz GöV) und muß daher bereits auf der jeweils vorhergehenden Tagung gewählt werden. Im übrigen ist ihre Aufgabe, die Durchführung der Tagung zu leiten (§ 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GöV), womit ihre Tätigkeit beendet ist. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates bzw. der Oberbürgermeister oder Bürgermeister (§ 6 Abs. 3 Satz 3 GöV).

f) Die Tagung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (§ 6 Abs. 4 GöV).

g) Grundsätzlich sind die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen öffentlich. Die jeweilige Volksvertretung kann aber die Durchführung geschlossener Tagungen beschließen (§ 6 Abs. 5 Sätze 1 und 3 GöV).

h) An den Tagungen dürfen Gäste teilnehmen, die sich auch an den Diskussionen beteiligen können. Über die Teilnahme von Gästen befindet nicht etwa das Plenum der jeweiligen Volksvertretung oder die Tagungsleitung. Vielmehr können nach dem GöV (§ 6 Abs. 5 Satz 2) durch den Rat Gäste, vor allem an der Entscheidungsvorbereitung beteiligte Bürger oder Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zur Teilnahme eingeladen werden. So soll den Verfassungssätzen des Art. 5 Abs. 2 Satz 2, demzufolge die Volksvertretungen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen zu stützen haben (s. Rz. 33-41 zu Art. 5), und des Art. 81 Abs. 2 Satz 2, demzufolge sie die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens zu organisieren und mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammenzuarbeiten haben, nachgekommen werden.

i) Für gewisse Funktionsträger besteht die Verpflichtung, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen. Im Gegensatz zur früheren Regelung (s. Erl. II 2d zu Art. 81 in der Vorauflage) ist durch das GöV eine derartige Pflicht nicht ausdrücklich für die Mitglieder der Räte festgelegt. Die Präsenzpflicht wird wohl für selbstverständlich gehalten (GöV-Kommentar, Anm. 3 zu § 8). Die Pflicht zur Teilnahme ist aber für die Leiter der Betriebe und Kombinate - ohne Rücksicht auf das Unterstellungsverhältnis - und Einrichtungen - damit auch für die Fachorgane der Räte - sowie für die Vorsitzenden der Genossenschaften ausdrücklich angeordnet, wenn sie dazu eingeladen werden. Wer die Einladung auszusprechen hat, ist im GöV nicht gesagt. Es liegt nahe, daß derartige Einladungen ebenfalls von den Räten ausgehen, denn bei ihnen liegt das Einberufungsrecht für die Tagungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GöV), und sie haben die Befugnis, »Gäste« einzuladen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 GöV). Die eingeladenen Funktionsträger haben auf Anfragen der Abgeordneten Auskunft zu erteilen und über Aufgaben, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Volksvertretungen betreffen, Bericht zu erstatten. Soweit Anfragen der Abgeordneten nicht während der Tagung beantwortet werden können, hat die Beantwortung innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erfolgen (§§ 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3, 17 Abs. 2 GöV).

j) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 17 Abs. 2 GöV, s. Rz. 14 zu Art. 85). Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 2 zu § 17) ist diese Teil-